

## 1. Allgemeines

### 1.1 Grundsatz – Schulgesetz § 37, Abs. 1

*Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.*

### 1.2 Schulpflicht

Ohne Benachrichtigung erwarten wir das schulpflichtige Kind gemäss Stundenplan in der Schule.

### 1.3 Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes bei Abwesenheit des Kindes sind die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Klassenlehrperson verantwortlich.

## 2. Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall

### 2.1 Benachrichtigung

Die Eltern orientieren die zuständige Lehrperson in jedem Fall vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes. Unentschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet.

### 2.2 Ärztliches Zeugnis

Die Erziehungsberechtigten weisen der Schule ein ärztliches Zeugnis vor, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit oder Unfall 2 Wochen oder länger dauert.

## 3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

### 3.1 Schulgesetz § 38, Abs. 1

*Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (4 Halbtage pro Jahr)* Diese 4 Halbtage dürfen kumuliert werden. Spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin informieren die Eltern die zuständige Lehrperson (kein Gesuch nötig). An besonderen Schulanlässen können keine freien Halbtage bezogen werden.

### 3.2 Übrige Urlaube - Gesuche

Alle übrigen Urlaube bedürfen eines Gesuches und sind wie folgt an die Schulleitung zu richten:

- schriftlich mittels Gesuchformular ([www.schuleuerkheim.ch](http://www.schuleuerkheim.ch))
- spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Datum

### 3.3 Weitere Absenzengründe

(kein Gesuch nötig, jedoch rechtzeitige Benachrichtigung der Klassenlehrperson)

- Teilnahme an der Hochzeit von Familienmitgliedern, Verwandten und nahe stehenden Personen
  - Tod von Familienmitgliedern, Verwandten und nahe stehenden Personen
  - Teilnahme an der Bestattung von Familienmitgliedern, Verwandten oder nahe stehenden Personen
- In Absprache mit der Schulleitung werden individuelle Lösungen für die Dauer der Abwesenheit gesucht.